

- (A) Verhinderung von Missbrauch ist und dass aktive Sterbehilfe in unserer Gesellschaft ein Tabu ist. Und doch ist mein Anspruch an uns als den Deutschen Bundestag, dem Menschen an seinem Lebensende Selbstbestimmung zu ermöglichen. Niemand hat das Recht, zu definieren, was die Würde eines anderen Menschen ausmacht. Das kann jeder Mensch nur für sich selbst.

Den Anspruch auf Selbstbestimmung erfüllt keiner der vorliegenden Anträge. Deshalb bin ich zu diesem Zeitpunkt der Debatte der Meinung, es sei besser, keinen der Anträge zu beschließen, um uns die Chance auf eine vielleicht bessere Lösung zu lassen – das mag sich aber bis November noch ändern.

### Anlage 3

#### Erklärung nach § 31 GO

**der Abgeordneten Kersten Steinke, Dr. Dietmar Bartsch, Matthias W. Birkwald, Kerstin Kassner, Cornelia Möhring und Birgit Wöllert (alle DIE LINKE) zu den Abstimmungen über die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses: Sammelübersichten 215 und 217 zu Petitionen (Drucksachen 18/5394, 18/5396) (Zusatztagsordnungspunkte 4 g und 4 i)**

Dem ablehnenden Abschluss aller folgenden Petitionen können wir nicht zustimmen, da diese Ungerechtigkeiten, die mit der Rentenüberleitung 1991 ins bundesdeutsche Recht entstanden sind, besser heute als nie hätten beseitigt werden sollen. Viele der Betroffenen in den neuen Bundesländern sehen heute genauer, wie anders, wie finanziell besser doch Personen mit gleichen Erwerbsbiografien oder ähnlichen Lebenswegen in den alten Bundesländern ihren Lebensabend verbringen können.

Gerade die Geschiedenen hätten eine Lösung benötigt. Nach einer oft aufopferungsvollen Lebensphase für die Versorgung der Familie, damit der Mann ungestört seinen beruflichen Aufgaben nachgehen konnte, stehen fast alle ohne Versorgungsausgleich da. In der DDR hatten sie über eine Mindestrente einen gewissen Schutz, heute zählt nur, was aus eigener Erwerbstätigkeit an Ansprüchen entstanden ist. Das ist häufig sehr wenig und die – zumeist – Frauen sind auf Grundsicherung im Alter angewiesen – für fast alle eine entwürdigende Situation. Diese Probleme, die sich aus dem Wechsel der Sicherungssysteme, Renten- und Familienrecht, ergeben, wurden im Einigungsprozess vollständig übersehen. Es ist unerträglich, dass die Bundesregierung diesen Fakt als Argument dafür nutzt, eine Lösung des Problems nicht anzugehen.

Die Professorinnen und Professoren wurden bei der Rentenüberleitung 1991 zwar mit einem gesonderten Gesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, AAÜG, behandelt, doch das Ergebnis ist unbefriedigend: Sie wurden alle in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Als Kronzeuge muss hier der Einigungsvertrag herhalten, der besagt, dass auch diese Versorgung in die GRV zu überführen ist. Vergessen

wird immer der nachfolgende Halbsatz, der besagt, dass dabei keine Besserstellung gegenüber vergleichbaren öffentlichen Versorgungssystemen erfolgen darf. Dieser Nachsatz war dem Umstand geschuldet, dass das 1. Rentenangleichungsgesetz der letzten Volkskammer vom Juni 1990 vorgesehen hatte, dass in einem 2. Angleichungsgesetz diese Personengruppe so gestellt werden sollte, als hätten sie über das gesamte Einkommen entsprechende Beiträge gezahlt. Das war übrigens bei vielen der Zusatz- und Sonderversorgungssystemen auch tatsächlich der Fall. Durch die Dynamik des Einigungsprozesses im Sommer 1990 ist es zu dieser Gesetzgebung nicht mehr gekommen. Und gerade deshalb hätte dieser Halbsatz des Einigungsvertrages für eine Korrektur der Gesetzgebung von 1991 heutzutage wieder aufgegriffen werden müssen.

Die Sammelpetition von rund 75 Tausend Petenten, die sich dagegen wehren, dass bei bestimmten in den Führungsebenen der DDR Beschäftigten bzw. denen, die beim MfS beschäftigt waren, noch immer in die Rentenformel eingegriffen wird, einfach mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzutun, zeugt nur von nicht vorhandenem Willen, etwas für diese Betroffenenengruppen zu tun. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem zitierten Urteil von 1999 festgestellt, dass das durchschnittliche Einkommen der Bevölkerung keinesfalls unterschritten werden darf, was bis dahin mit der Anerkennung von 70 Prozent geschah. Im Umkehrschluss ließe die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts aber auch zu, höhere Einkommensanteile als den Durchschnitt für die Rente anzuerkennen. Müssen wir uns denn mit der neuen, derzeit anhängigen Beschwerde wieder erst vom Bundesverfassungsgericht die Richtung zeigen lassen, wie Unrecht zu beseitigen und die Wertneutralität des Rentenrechts endlich herzustellen ist?

Einzig schwierig zu erfüllen ist die Petition, die begehrt, die Jahresendprämie auch ohne handfesten Nachweis anzuerkennen. Das würde den Bundestag als Gesetzgeber aber nicht daran hindern, endlich dafür zu sorgen, dass auch bei normalen Renten und nicht nur bei solchen, die aus den vormaligen Zusatzversorgungssystemen entstanden sind, nachweisbare Zahlungen an Jahresendprämien und sonstigen einmaligen Zulagen, die es bei Polizei, Zoll und Armee gab, als rentenwirksame Leistungen anerkannt werden.

Sozial untragbar ist auch, für diejenigen, die verantwortungsvolle und schwere Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR verrichteten, den Vertrauensschutz nicht zu wahren. Ja, die DDR-Regelung für diese Personen, in der Rente einen Hochwertungsfaktor zu gewähren, war ein Wechsel auf die Zukunft. Doch was können diese, zumeist Frauen dafür, dass ihr Lebensabend in einem anderen Rechtssystem stattfindet? Hier eine angemessene Lösung zu suchen, zeugte von Humanität unseres Handelns.

Warum konnte der Petitionsausschuss nicht dem Geist des zitierten Urteils des Bundessozialgerichts folgen und bei der Altersversorgung der technischen Intelligenz die Instrumentalisierung von Versorgungszusagen zu DDR-Zeiten auch für politische Zwecke korrigieren. Das

- (A) brächte nur die Anerkennung des damals erzielten Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die vielen der Betroffenen aber eine einigermaßen anständige Rente bringen würde und nicht eine, die nach geltender Rechtslage über fast 20 Jahre – von 1972 bis 1991 – nicht einmal auf einem Entgeltpunkt basiert. Gerade für diejenigen, die derzeit erst in Rente gehen, die folglich nach der Einheit fachlich anerkannt mit Kollegen aus den Altbundesländern gearbeitet haben, ist die derzeitige rentenrechtliche Bewertung der DDR-Zeit demütigend.

Generell sollten wir endlich den Schritt gehen und in der DDR gelebtes Leben anerkennen.

Mit Nichtstun wird kein sozialer Friede zwischen Ost und West hergestellt werden.

25 Jahre deutsche Einheit wären ein guter Anlass gewesen, hier endlich zu handeln. Der negative Abschluss aller Petitionen stellt eine vertane Chance dar.

#### Anlage 4

##### Erklärung nach § 31 GO

**des Abgeordneten Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Abstimmung über den Wahlvorschlag auf Drucksache 18/5365 (Tagesordnungspunkt 7)**

- (B) Da die Zusammensetzung des Stiftungsrates nicht repräsentativ für die Gesellschaft ist und beispielsweise die Opposition gar nicht repräsentiert wird, stimme ich mit Nein. Dies ist keine Aussage über die vorgeschlagenen Personen und Wahlvorschläge.

#### Anlage 5

##### Erklärung nach § 31 GO

**der Abgeordneten Marco Bülow, Dr. Lars Castellucci, Christina Kampmann, Kirsten Lüthmann, Andreas Rimkus, Güllistan Yüksel (alle SPD) zur Abstimmung über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (Tagesordnungspunkt 13 a)**

Erstens. In den Verhandlungen haben wir ursprünglich ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Vorbild des Bundesrates gefordert. Als Kompromiss mit der Union konnten wir nur einen klarstellenden Duldungsgrund durchsetzen. Wenngleich wir mehr wollten, glauben wir, dass auch damit ein Fortschritt erreicht ist: Wir haben eine gesetzliche Klarstellung bewirkt, wonach die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung für jugendliche und Heranwachsende ausdrücklich als Duldungsgrund gelten kann. Das gibt Rechtssicherheit. Arbeitgeber wissen, dass ihr Auszubildender nicht abgeschoben wird, wenn sie einem Geduldeten oder einem Asylbewerber mit offenem Verfahrensausgang einen Ausbildungsvertrag geben. Der junge Asylbewerber oder Geduldete weiß, dass er die Ausbildung sicher beenden kann. Und für die Zeit danach gilt schon jetzt:

- (C) Wer eine Ausbildung beendet, kann eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Außerdem enthält die Neuregelung keine zwingende Beschränkung auf Personen unter 21, wie es der Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 18/5423) suggeriert. Richtig ist, dass die Norm insbesondere auf Personen dieser Altersgruppe zielt. Die Formulierung „insbesondere“ und der lediglich klarstellende Charakter der Neuregelung eröffnen aber die Möglichkeit, in atypischen Einzelfällen auch in anderen Fällen einen dringenden persönlichen Grund anzunehmen, der die Duldung begründet. Im Übrigen ist sie auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres anwendbar, wenn die Ausbildung vor dem 21. Lebensjahr begonnen wurde.

Zweitens. Der Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 18/5424) ist auf die Abschaffung des viertägigen Ausreisegewahrsams gerichtet. Wir hätten ihn auch lieber vermieden. Aber ohne diesen hätte die Union das Gesetz als Ganzes nicht mitgetragen. Im Rahmen eines Gesamtkompromisses, der auch viele für uns positive Regelungen enthält, haben wir uns bereit erklärt, die Einführung dieses Rechtsinstituts zu akzeptieren.

- (D) Im Übrigen ist die Behauptung im Antrag nicht zutreffend, wonach Haft „ohne Vorliegen eines Haftgrundes verhängt werden können soll“. Auch hier ist es nach § 62 b Absatz 1 Nummer 2 des Entwurfs erforderlich, dass der Ausländer „ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, indem er fortgesetzt seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat“.

Drittens. Der Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 18/5424) zielt darauf, das Spracherefordernis vor Einreise beim Ehegattennachzug abzuschaffen. Wir haben auf Drängen der Union bei den Sprachkenntnissen vor Einreise beim Ehegattennachzug die Aufnahme einer Härtefallregelung ins Gesetz akzeptiert. Wir hätten die Regelung lieber ganz abgeschafft. Das war aber gegenüber der Union erwartungsgemäß nicht durchsetzbar. Zumindest können nun Härten im Einzelfall berücksichtigt werden.

#### Anlage 6

##### Erklärung nach § 31 GO

**der Abgeordneten Dr. Ute Finckh-Krämer und Hilde Mattheis (beide SPD) zur Abstimmung über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (Tagesordnungspunkt 13 a)**

In den Verhandlungen haben wir ursprünglich ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Vorbild des Bundesrates gefordert. Als Kompromiss mit der Union konnten wir nur einen klarstellenden Duldungsgrund durchsetzen. Wenngleich wir mehr wollten, glauben wir, dass auch damit ein Fortschritt erreicht ist: Wir haben eine gesetzliche Klarstellung bewirkt, wonach die Auf-